

Haus der Märchen und Geschichten e.V. – Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein heißt „Haus der Märchen und Geschichten e.V.“, nachstehend „der Verein“ genannt.
- 1.2. Der Verein ist gemeinnützig.
- 1.3. Er hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein dient der Förderung der internationalen Kultur – insbesondere der Erzählkunst und der oralen Literatur. Ein weiteres Ziel ist die Vernetzung von Erzählern und die Ermöglichung grenzüberschreitender Zusammenarbeit.
- 2.2. Der Verein spricht alle Bevölkerungsschichten an und baut kulturelle Hemmschwellen ab.
- 2.3. Als grenznaher Verein soll das „Haus der Märchen und Geschichten e.V.“ auch die Begegnung der Kinder und Jugendlichen mit anderen Kulturen insbesondere denen der Nachbarländer fördern.
- 2.4. Unter anderem wird der Vereinszweck erfüllt durch:
 - Planung und Durchführung von Erzählveranstaltungen insbesondere des internationalen Erzählfestivals „Zwischen-Zeiten“.
 - Workshops für alle Altersgruppen, um das Fabulieren und Erzählen zu lernen.
 - Nachwuchsförderung
 - Sammlung von Volksmärchen, Geschichten, Erzählungen, Sagen und Kunstmärchen
 - Etablierung des Erzählens als Kunstform
 - Durchführung von internationalen, euregionalen und regionalen Schulprojekten
 - Auseinandersetzung mit der eigenen Kultur und Geschichte („living history“)
 - Aufbau eines breitgefächerten Kreises von Erzählkunstfreunden
 - Zusammenarbeit mit anderen Trägern kultureller Veranstaltungen

§ 3 Finanzen

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Stiftungen sowie aus Gewinnen durch Rücklagen und Eintrittsgeldern aus Veranstaltungen. Alle Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich für Zwecke gemäß 82 verwendet werden.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mitglied ist, wer schriftlich um die Aufnahme in den Verein nachgesucht und sich mit der Satzung einverstanden erklärt hat und durch den Vorstand aufgenommen worden ist.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.3 Der Austritt aus dem Verein ist nur am Schluss eines Kalenderjahrs zulässig und nur dann wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. November vorliegt.
- 4.4 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- 4.5 Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- 4.6 Es wird unterschieden zwischen aktiver Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft. Zur aktiven Mitgliedschaft gehört die aktive Mitarbeit im Verein. Aktive Mitglieder haben Stimmrecht. Sie können vom Vorstand von den Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

- 4.7 Fördermitglieder haben das Recht zur Vereinsversammlung zu kommen und eine außerordentliche Vereinsversammlung zu verlangen. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
Juristische Personen, Kinder und Jugendliche sind Fördermitglieder im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vereinsversammlung, der Beirat.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in gesonderten Wahlgängen gewählt und zwar: Vorsitzende (r), Stellvertretende (r) Vorsitzende (r), weitere Vorstandsmitglieder
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss des Wahlvorgangs.
Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 6.3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung selbst.
- 6.4 Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat die Richtlinien für die Ausgestaltung des Vereins aufzustellen. Er entscheidet über die Annahme von Stiftungen und deren Verwendung und beschließt das Arbeitsprogramm.
- 6.5 Bei Einstellung von haupt- und //oder nebenberuflichen Mitarbeitern legt der Vorstand die Aufgabenbereiche fest. Die Mitarbeiter sind dem Vorstand verantwortlich.
- 6.6 Der Vorstand kann Aufgaben aus seinem Aufgabenbereich auf Personen übertragen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind dem Vorstand verantwortlich.
- 6.7 Ordentliche Sitzungen des Vorstands haben mindestens einmal vierteljährlich stattzufinden. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 60% des Vorstands erforderlich. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 6.8 Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 6.9 Als Vorstandsmitglieder können nur Gründungsmitglieder oder aktive Mitglieder nach einjähriger Mitgliedschaft gewählt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Zugehörigkeit zum Vorstand.
- 6.11 Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorstand befreit.
- 6.12 Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 Vereinsversammlung

- 7.1 Die ordentliche Vereinsversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
Sie ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingeladen wurden.
- 7.2 Bei Beschlussfassung entscheiden die anwesenden Mitglieder.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 7.3 Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- 7.4 Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden protokolliert und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- 7.5 Aufgaben der Vereinsversammlung:
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung und Wahl des Vorstands, Wahl des Beirats, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- 7.6 Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 49% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8 Beirat

Zur Beratung des Vorstands wählt die Vereinsversammlung den Beirat bestehend aus zwei gleichberechtigten Vereinsmitgliedern. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in seiner Tätigkeit beratend zu unterstützen. Im Falle eines Konflikts innerhalb des Vorstands oder zwischen Vereinsversammlung und Vorstand soll der Beirat moderierend und schlichtend eingreifen. Für die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Beirat wird keine Vergütung gezahlt. Der Beirat wird für 2 Jahre gewählt. Jedes Mitglied des Beirats kann jederzeit von diesem Amt zurücktreten. Dann wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Beiratsmitglied durch den Vorstand gewählt.

§ 10 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- 10.1. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins abstimmt.
- 10.2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Öffentlichen Bibliothek der Stadt Aachen e.V., oder an einen vergleichbaren gemeinnützigen Verein, mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§11 Bevollmächtigung

Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt werden oder vorgenommen werden müssen, kann der Vorstand für sich beschließen. Sie sind den Mitgliedern bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.